



## Feuerwehraufzug

Entsprechend dem Gebäudetyp - hier ist insbesondere die Gebäudehöhe ausschlaggebend - müssen ein oder mehrere Feuerwehraufzüge installiert werden (siehe Auflagen der Branddirektion im Bauantrag). Maßgeblich für die Ausstattung von Feuerwehraufzügen in neuen Gebäuden ist die EN81-72:2003, welche seit dem 21.11.2002 in Deutschland gültig ist (Ausnahmeregelungen bei bestehenden Gebäuden können möglich sein).

Ein Feuerwehraufzug nach EN81-72 muss die folgenden Kriterien erfüllen:

Die Kabine ist mindestens wie folgt zu bemessen: lichte KBxKT = 1,1x1,4m mit mind. 630kg Tragkraft. Bei geforderter Aufnahme von Krankentragen beträgt die lichte KBxKT = 1,1x2,1m mit mind. 1000kg Tragkraft.

Die lichte Türbreite muss mindestens TB = 0,8m betragen. Generell empfohlen wird eine TB=0,9m (siehe auch die gültige Landesbauordnung).

In der Kabine ist eine von innen mit einem Schlüssel zu öffnende Klappe mit den lichten Mindestabmessungen von 0,5x0,7m (bei 630kg-Aufzügen auch 0,4x0,5m möglich) im Deckenbereich sowie eine Leiter als Notausstieg vorzusehen.

Ein separater Schacht und Maschinenraum werden in der EN81-72 nicht mehr gefordert, d.h. dass ein Feuerwehraufzug mit weiteren Aufzügen in einem Aufzugsschacht mit F90-Anforderung betrieben werden können (anderslautende Auflagen der Landesbauordnungen sind zu berücksichtigen).

In der Hauptzugangsebene müssen ein Feuerwehrtabelleau mit Sprechverbindung zur Kabine, eine Standanzeige und ein Feuerwehrscharter vorhanden sein.

Mit dem Feuerwehraufzug muss das von der Feuerwehrezugangsebene am weitesten entfernte Stockwerk innerhalb von 60s nach dem Schließen der Aufzugstür zu erreicht werden.

Die elektrischen Einrichtungen im Aufzugsschacht und an den Zugängen sind gegen erhöhte Umgebungstemperaturen und Tropf-/Spritzwasser zu schützen. In der Schachtgrube ist ein Pumpensumpf anzuordnen.

Es werden besondere Anforderungen an die Aufzugssteuerungen gestellt.

### Hinweis:

Aufzugstüren, auch die von Feuerwehraufzügen, können nicht die Übertragung von Rauch verhindern. Hierzu sind bauseitig konstruktive Maßnahmen zu ergreifen, welche eine Rauchübertragung verhindern (z.B. brandgeschützte Aufzugsvorräume).

Nationale oder auch regionale Vorschriften können andere, bzw. weitergehende Auflagen an einen Feuerwehraufzug stellen. Diese sind bei den Behörden zu erfragen.

Die oben genannten Vorschriften stellen nur einen zusammengefassten Auszug aus der angegebenen Norm dar. Irrtümer vorbehalten.